



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Medizin



## Merkblatt

# Gesuch um Bewilligung der Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes (Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht / Assistenzbewilligung)

Version Dezember 2018

Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 09  
Fax +41 43 259 51 51  
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch  
www.gd.zh.ch

## Allgemeines

Personen mit Berufsausübungsbewilligung können in ihrer Praxis mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion eine Ärztin oder einen Arzt beschäftigen, die unter ihrer fachlichen Aufsicht tätig sind (Assistenzärztin oder –arzt), sofern diese über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom und über genügend Deutschkenntnisse verfügen. In dieser Konstellation trägt die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber die volle medizinische Verantwortung für die Patientenbehandlung. Es dürfen den Assistenzärztinnen und -ärzten nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausführung auch die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber selber berechtigt ist. Bewilligungspflichtig ist jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis. Die Beschäftigung von Assistenzärztinnen und -ärzten kann nur für den Hauptstandort der Praxis und im Umfang von maximal 200 Stellenprozenten bewilligt werden. Weitere Informationen sowie Hinweise auf die massgebenden rechtlichen Grundlagen finden Sie im «Leitfaden Medizinalberuferecht» auf [www.gd.zh.ch/aerzte](http://www.gd.zh.ch/aerzte). Für Fragen können Sie sich gerne an die oben erwähnte Stelle wenden.

Auch die Beschäftigung von Assistenzärztinnen und -ärzten in einer ambulanten ärztlichen Institution ist bewilligungspflichtig. Es gibt aber weder bezüglich Pensum noch Anzahl beschäftigter Personen eine Obergrenze. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung für eine ambulante ärztliche Institution» auf [www.gd.zh.ch/aerzte](http://www.gd.zh.ch/aerzte).

Bitte beachten Sie auch, dass Arbeitgeber seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes überprüfen müssen, ob die unter ihrer fachlichen Aufsicht tätigen Ärztinnen und Ärzte über genügende Deutschkenntnisse verfügen und diese im Medizinalberuferegister eingetragen sind. Auch zu diesem Thema finden Sie mehr Informationen im oben erwähnten Leitfaden.

## Bewilligungsverfahren

Das Gesuch muss mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Formular «Gesuch Assistenzbewilligung in einer Praxis» oder «Gesuch Assistenzbewilligung in einer ambulanten ärztlichen Institution» zusammen mit den notwendigen Beilagen bei der oben genannten Stelle eingereicht werden.

Die Unterlagen sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Stellenantritt einzureichen.

Sind verlangte Beilagen nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch abgefasst, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung eingereicht werden. Fehlen bei Einreichung des Gesuchs nötige Angaben oder Beilagen kann das zu einer Verzögerung der Gesuchsbearbeitung führen.

Die Aufstellung über die bereits im Rahmen einer Assistenzbewilligung beschäftigten Personen inkl. Anstellungsprozente sowie das Formular bisherige berufliche Tätigkeit und aktuelle Strafregisterauszüge müssen jedem neuen Gesuch beigelegt werden, weitere Unterlagen nur ergänzend

## Gesuchsbeilagen

### Arztdiplom/ Weiterbildungstitel

Das Arztdiplom sowie ein allfälliger Weiterbildungstitel der Assistenzärztin oder des Assistenzarztes sind in Kopie beizulegen. Bei ausländischem Diplom oder Weiterbildungstitel muss zudem die eidgenössische Anerkennung der Medizinalberufekommission (Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission MEBEKO, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 94 83) inklusive Begleitschreiben beigelegt werden.

### Doktordiplom

Ein allfälliges Doktordiplom ist in Fotokopie beizulegen.

Bitte beachten Sie, dass akademische Titel oder Weiterbildungstitel nur verwendet werden dürfen, wenn diese mit dem Gesuch eingereicht wurden. Weitere Informationen zum Thema Bekanntmachung finden Sie im „Leitfaden Medizinalberuferecht“ auf [www.gd.zh.ch/aerzte](http://www.gd.zh.ch/aerzte).

### Auszug aus dem Zentralstrafregister

Es ist ein aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als drei Monate) im Original einzureichen. Dieser kann beim Bundesamt für Justiz ([www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch)) bezogen werden. Falls Sie den Strafregisterauszug in elektronischer Form bestellt haben, müssen Sie diesen in Kopie und zur Durchführung der Validierung zusätzlich im pdf-Format inkl. Link und Zugangscode an die oben genannte Email-Adresse einreichen. Ferner sind entsprechende Auszüge all derjenigen Staaten beizulegen, in welchen die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

### Unterschriftenkarte

Die Unterschriftenkarte muss unter [kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch](mailto:kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch) bestellt werden. Sie muss im Original vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Auf die amtliche Beglaubigung der Unterschrift der Assistenzärztin oder des Assistenzarztes wird verzichtet.

### Nachweis bisherige ärztliche Tätigkeit (Anhang 2)

Anhang 2 des Gesuchsformulars muss vollständig ausgefüllt werden. Folgende Angaben müssen enthalten sein: Arbeitgeber oder Angaben zu selbstständiger Tätigkeit, Dauer der Anstellung oder selbstständigen Tätigkeit und Funktion (z. B. Assistenz oder selbstständige Tätigkeit). Die zugehörigen und vollständigen Arbeitszeugnisse sind in Kopie beizulegen. Liegt bereits ein Weiterbildungstitel vor, kann auf die Einreichung der verzichtet werden.

Liste bereits beschäftigter Assistenzärztinnen und -ärzte

Mit jedem Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Beschäftigung einer neu eintretenden Ärztin oder eines neu eintretenden Arztes benötigen wir die Angabe von Ihnen, wer und in welchem Tätigkeitsumfang bereits bei Ihnen tätig ist. Geben Sie ebenfalls an, wenn eine Assistenzärztin oder ein Assistenzarzt die Tätigkeit bei Ihnen beendet (hat). Bitte beachten Sie, dass Sie zur unverzüglichen Meldung sämtlicher Mutationen verpflichtet sind (weitere Informationen zum Thema finden Sie im «Leitfaden Medizinalberuferecht»).

## Weitere Hinweise

Die Arbeitsaufnahme ist erst nach Erteilung der Assistenzbewilligung gestattet. Endet ein Beschäftigungsverhältnis, ist dies der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligung (Kontakt oben) umgehend schriftlich zu melden.

Bitte beachten Sie auch, dass gesundheitspolizeiliche Bewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer nicht die notwendigen ausländerrechtlichen Bewilligungen ersetzen. Allfällige ausländerrechtliche Bewilligungen sind daher separat einzuholen (Migrationsamt, [www.ma.zh.ch](http://www.ma.zh.ch), oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, [www.awa.zh.ch](http://www.awa.zh.ch)).